

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 62 (1975)  
**Heft:** 7-8: Das Projekt einer Hochschule Luzern

**Rubrik:** Umschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thurgau – haben sich 122 Mädchen und 2 Jünglinge, die den Beruf des Kindergärtners ausüben möchten, gemeldet. In die im kommenden Herbst beginnende erste Klasse können 24 Schüler aufgenommen werden.

#### **GR: Demnächst Bündner Wirtschaftsgymnasium**

Nachdem das Bündervolk einer Teilrevision des kantonalen Mittelschulgesetzes zugestimmt hat, beschloss die Regierung, die 3. Klasse des neu-

## **Umschau**

#### **Hochschulausgaben: 1 Prozent des Brutto-sozialproduktes**

Die Ausgaben der schweizerischen Hochschulen sind 1973 gegenüber dem Vorjahr um 19,5 Prozent auf 1,28 Milliarden Franken angestiegen. Beinahe ein Fünftel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für Unterricht und Forschung entfallen auf die Hochschulen, während diese Quote 1960 noch 14 Prozent betrug. Im selben Zeitraum ist auch der Anteil der Hochschulausgaben an den Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte von 2,5 Prozent auf 4 Prozent gestiegen. Gemessen am Bruttosozialprodukt haben sich die Kosten der Hochschulen zwischen 1960 und 1973 von 0,4 auf 1 Prozent erhöht.

Das Wachstum der Hochschulausgaben ist, wie aus einer Statistik in der «Volkswirtschaft» ersichtlich ist, von einer Hochschule zur andern recht unterschiedlich. Am stärksten stiegen 1973 die Aufwendungen der Universitäten von Bern (+ 54,5 Millionen Franken), Zürich (+ 37,6 Millionen) und Genf (+ 32,9 Millionen) sowie der ETH Zürich (+ 51,7 Millionen), während die Universitäten von Neuenburg (+ 1,33 Millionen) und St. Gallen (+ 2,12 Millionen) die geringsten Zunahmen aufwiesen. Die Ausgaben der Universität Basel haben sogar um 9,54 Millionen Franken abgenommen, was jedoch auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

#### **Nichtakademischer Weg für Maturanden**

Die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für akademische Studien- und Berufsberatung (Agab) hat eine Dokumentation mit dem Titel «Nichtakademische Ausbildungswege für Mittelschüler» herausgegeben. Die Agab hält fest, dass es sich dabei nicht um eine Sammlung von eigentlichen Maturandenberufen handle, da es diese noch kaum gebe, sondern um eine Zusammenstellung

zuschaffenden Wirtschaftsgymnasiums an der Bündner Kantonsschule in Chur erstmals im Schuljahr 1975/76 zu führen. Gleichzeitig wird auf die Führung der 4. Klasse der Handelsmaturitätsabteilung alter Ordnung, die nunmehr durch den neuen Maturitätstypus E abgelöst wird, verzichtet. Die Einführung des Wirtschaftsgymnasiums, dessen Lehrplan ebenfalls genehmigt wurde, erfordert zudem eine Anpassung verschiedener regierungsrätlicher Verordnungen.

von nichtakademischen Berufen, die von einem Mittelschüler mit mindestens elf Schuljahren als Alternative zu einem Hochschulstudium in Betracht gezogen werden könnte. Es werden etwa 150 Berufe beschrieben und zu jedem Hinweise auf die Art der Ausbildung und auf spezielle Voraussetzungen gegeben. Die Dokumentation kann bei den akademischen Berufsberatungsstellen der deutschen Schweiz ausgeliehen werden.

#### **Jugend und Sex**

Ein von der Stiftung Pro Dialog herausgegebenes Magazin für politische Weiterbildung behandelt in seiner neuesten Ausgabe Probleme des jugendlichen Sexuallebens. In Gesprächen mit dem Präsidenten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Pfarrer W. Sigrist, und von katholischer Seite mit Professor Dr. A. Sustar, wird das Verhältnis der Landeskirchen zu Fragen der Moral untersucht. Der Leiter des Schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich, Dr. med. H. P. Bodmer, nimmt zum Problemkreis der Sexualaufklärung Stellung und weist auf die zahlreichen Schwierigkeiten sowohl einer mangelhaften wie einer übertriebenen Sexualaufklärung hin. Zitate der Basler Sexualpädagogin Dr. med. Helga Fleischhauer runden die umfassende Behandlung des Themas ab.

Die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien nehmen zu aktuellen Problemen wie Aufhebung des Konkubinatsverbotes, Einschränkung von Pornographie und Notwendigkeit einer verbesserten Sexualerziehung Stellung. Zur Frage einer Herabsetzung des Schutzalters bei Jugendlichen, dessen heutige Regelung von 16 Jahren für die Rechtsprechung zahlreiche Probleme aufwirft, führt die Stiftung eine Umfrage zuhanden des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Dr. Kurt Furgler, unter den jugendlichen Lesern durch. Ausserdem beinhaltet diese interessante Nummer noch die Ergebnisse eines Aufsatzwettbewerbes zum Thema: «Schweiz wohin? Leitbilder der Jungen», dessen beste Arbeiten publiziert werden.

### **Aufzeichnung von Sendungen meist illegal**

*Radio- und Fernsehprogramme dürfen im Prinzip nur für den privaten Gebrauch mitgeschnitten werden.*

Nach dem 1955 letztmals revidierten «Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst» (URG) vom 7. Dezember 1922 sind Radiosendungen insoweit urheberrechtlich geschützt, als sie «Werke der Literatur und Kunst» im Sinne dieses Gesetzes enthalten. Fernsehsendungen sind als «Kinematographisch oder durch ein verwandtes Verfahren festgehaltene, eine eigenartige Schöpfung darstellende Handlung» (Art. 1 URG) ganz grundsätzlich geschützt.

*Nur die Familie ist «privat»*

Die wohlklingenden Worte des Gesetzes könnten nun leicht zum offenbar weitverbreiteten Irrtum verleiten, dass nur die ausgesprochen musischen, schöpferischen und erhabenen Werke schutzwürdig seien. Die Gerichtspraxis stellt aber vor allem darauf ab, ob das betreffende Werk eine eigenartige Schöpfung einer Person darstellt. Ein politischer Kommentar oder ein aktuelles Interview können daher unter Umständen auf Grund ihres persönlich gestalteten Charakters ebensogut als Werk im Sinne des Urheberrechts gelten wie ein Drama oder ein Sinfoniekonzert. Das bedeutet, dass ein Grossteil der Radio- und Fernsehsendungen gesetzlich geschützt ist und nur mit der Zustimmung des Urhebers bzw. der jeweiligen Rechtsinhaber weiterverwendet werden darf.

Art. 22 des genannten Gesetzes enthält eine wichtige Ausnahme vom Prinzip. Ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ist die Bandaufnahme und das Abspielen von geschützten Werken erlaubt, wenn sie ausschliesslich zu eigenem, privatem Gebrauch erfolgt und wenn damit kein Gewinnzweck verfolgt wird. Dazu ist zu präzisieren, dass «der private Gebrauch» nicht schon dann vorliegt, wenn die Ausführung in geschlossener Gesellschaft (z. B. in einer Schule oder in einem Betrieb) stattfindet. Nach anerkannter Auslegung beschränkt sich die freie Verwendung auf den familiären Kreis, zu dem allerdings auch einmalig oder zufällig anwesende Aussenstehende zu rechnen sind. Schliesslich ist zu erwähnen, dass beide Voraussetzungen, privater Gebrauch und Ausschluss des Gewinnzweckes, kumulativ gegeben sein müssen.

*Ausnahme: «Die Schweiz im Krieg»*

Die SRG kann in den meisten Fällen die Bewilligung zur Weiterverwendung von Sendungen nicht erteilen und zwar ganz einfach deshalb nicht, weil sie die dazu notwendigen Rechte gar nicht besitzt. Die verschiedenen Rechtsinhaber, seien dies nun ausländische Rundfunkanstalten, Verwertungsgesellschaften wie z. B. die Suisa, Autorenverbände, Verleger, Nachrichten- und Bildagenturen usw. oder einzeln verpflichtete Urheber, ha-

ben der Sendegesellschaft vertraglich einzig und allein das Recht der Ausstrahlung durch Radio und Fernsehen abgetreten. Jede weitere Verwendung von geschützten Sendungen ausserhalb der genannten Medien (sogenannte Zweitverwertung) bedarf hingegen einer besonderen Bewilligung durch die Rechtsinhaber.

Angesichts dieser Rechtslage ist die Zweitverwertung von Sendungen, sei es durch die Bewilligung von Aufzeichnungen oder durch Herausgabe von Filmkopien, Manuskripten usw., nur in den seltensten Fällen möglich, weil jedesmal vorgängig die Zustimmung der beteiligten Urheber eingeholt werden müsste.

Ausnahmen sind immerhin möglich, wenn die Bedeutung und die Verwendungsmöglichkeiten des betreffenden Werkes den Aufwand rechtfertigen. Dies war zum Beispiel der Fall bei der Fernseh-Sendereihe «Die Schweiz im Krieg» von Werner Rings, die nun in einer Filmfassung über die Vereinigung Schweizerischer Unterrichtsfilmstellen (VESU) für den Gebrauch in Schulen aller Stufen freigegeben worden ist. Obwohl es sich dabei um einen relativ einfachen Fall handelte (der Grossteil der Rechte lag bei einer einzigen Person, nämlich beim Autor Werner Rings, der die Reihe auch realisiert hat), zogen sich die Verhandlungen für diese Zweitverwertung fast über ein ganzes Jahr hin.

*Kein Kläger – kein Richter*

Es ist kein Geheimnis, dass recht häufig gegen die erwähnten Vorschriften des Urheberrechts verstossen wird. Aufzeichnungen von Sendungen werden etwa in Schulen oder Programmebeobachtungsstellen täglich gemacht und ausserhalb des privaten Bereichs weiterverwendet. Die Organisation, welche die Interessen von Urhebern vertreten, haben sich gegenüber diesen Verstössen bisher eher passiv verhalten. Dies wohl deshalb, weil es sich bei Fällen dieser Art vielfach um Bagatellen und meistens um nichtkommerzielle Formen der Zweitverwertung handelt. Nach dem Prinzip «Wo kein Kläger, da kein Richter» kam es daher u. W. bisher noch nie zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Was die SRG betrifft, kann es nicht ihre Aufgabe sein, solchen Gesetzesverletzungen systematisch nachzuspüren. In den Fällen, die ihr bekannt werden, ist sie aber den Urhebern gegenüber verpflichtet, die Fehlbaren auf die Rechtslage hinzuweisen. Das Urheberrechtsgesetz droht immerhin bei Verletzungen seiner Bestimmungen nicht nur mit zivilrechtlichen Folgen, sondern auch mit strafrechtlichen Sanktionen. Die SRG kann daher keinesfalls zu ungesetzlichen Praktiken ihre Zustimmung erteilen.

*Revision: Ausnahmen für Schulen?*

Das Schweizerische Urheberrecht wird zurzeit revidiert, und der Entwurf einer Expertenkommission befindet sich in der Vernehmlassung. Zur

Diskussion steht ebenfalls der Beitritt der Schweiz zur sogenannten Rom-Konvention über die sogenannten Nachbarrechte, das heisst die Leistungsschutzrechte für die Interpreten, Fabrikanten von Tonträgern und Sendegesellschaften.

Die SRG ist sich bewusst, dass der gegenwärtige Rechtszustand in mancher Beziehung unbefriedigend ist. Sie hat daher immer die Auffassung vertreten, dass für die Verwendung von Sendungen in Schulen eine Ausnahmeregelung gefunden werden muss. Sie hat auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren um Unterstützung bei diesem Anliegen ersucht.

Im Bereich des Urheberrechts sieht der Entwurf der Expertenkommission nun für die Aufzeichnung von Sendungen in Unterrichtsanstalten eine praktikable Lösung vor, von der zu hoffen ist, dass sie auch Gesetz wird. Darnach sollen die Unterrichtsanstalten das Recht erhalten, Radio- und Fernsehsendungen auf Ton- und Bildträger aufzunehmen, um sie im Unterricht zu verwenden. Die «angemessene Vergütung für die Urheber, die ebenfalls vorgesehen ist, müsste dann in der Praxis wohl in der Form einer Pauschale erbracht werden. Für die anderen Anwendungsbereiche der Zweitverwertung muss mit Hilfe von Verträgen ein Weg gesucht und gefunden werden. Die SRG hofft, dass sie in Zusammenarbeit mit den interessierten und betroffenen Verbänden auch hier zu Lösungen gelangt, die es insbesondere den Unterrichtsanstalten erlaubt, unabhängig von den Sendezeiten vom Programmangebot der SRG möglichst viel zu profitieren, ohne dass sie sich damit rechtlichen Risiken aussetzen.

Beat Durrer, Rechtsdienst SRG  
aus: «Der Bund», 16. März 1975

## Leserbriefe

### Ausbau des Collège St-Charles in Pruntrut

Sehr geehrter Herr Redaktor,  
in Nr. 4 der «schweizer schule» vom 15. Februar a.c. fanden wir auf Seite 103 eine Notiz über den Ausbau unseres Internates.

Für den freundlichen Hinweis möchten wir Ihnen recht sehr danken. Weil aber aus unerfindlichen Gründen in der Tagespresse teilweise irreführende Berichte erscheinen, die uns nun durch telefonische und schriftliche Anfragen zusätzliche und nutzlose Arbeit verursachen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie in der nächsten Nummer eine genauere Präzisierung des wirklichen Sachverhaltes publizieren würden.

Was den Bericht in der «schweizer schule» be-

trifft, so stimmt es, dass wir von Bern im vergangenen Juli (Beschluss vom 24. Februar 1974) die Ermächtigung zur eigenen Maturität erhalten haben, erstmals hier abzunehmen im Jahre 1979. Die Einspurung unserer Gymnasial-Klassen auf dieses Datum hin ist bereits im letzten Herbst erfolgt (Herbst-Beginn des Schuljahres).

Aus eigener Initiative und weil wir glauben, dass ein echtes Bedürfnis besteht, haben wir beschlossen, auch Töchtern den Besuch unseres Gymnasiums zu ermöglichen. Die Regelung tritt in Kraft mit Beginn des neuen Schuljahres im September 1975. Nun erhalten wir ziemlich viele Anfragen für Plazierungen für Töchter in unserem Internat, auf die wir stets negativ antworten müssen. Hier handelt es sich leider um ein Missverständnis: unser Collège kann *Töchter* nur als *externe Schülerinnen* aufnehmen (was ungefähr identisch ist mit Studentinnen aus den jurassischen Bezirken Ajoie und Delémont); das Internat hingegen nimmt weiterhin ausschliesslich männliche Jugendliche auf. Es ist auch nicht vorgesehen, in absehbarer Zeit dies zu ändern oder unser Internat zu erweitern.

Da im erwähnten Bericht eine falsche Vorstellung präjudiziert wird, wären wir Ihnen für eine entsprechende Korrektur in der nächsten Ausgabe der «schweizer schule» dankbar.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und grüssen Sie freundlich,

im Auftrag der Direktion des  
Collège St-Charles, Pruntrut:  
der Sekretär: Jos. Meier, Prof.

### Thesen zur schulischen Sexualerziehung

Sehr geehrter Herr Redaktor,

Es ist mir ein Anliegen, Ihnen für die Publikation der vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen aufgestellten *Thesen zur schulischen Sexualerziehung* in der Zeitschrift «schweizer schule», Nr. 5 vom 1. März 1975, herzlich zu danken. Ich bin hochofret über diese Stellungnahme zugunsten des wahren Wohles der Jugend auf dem Gebiet der Sexualerziehung. Es ist höchst verdienstvoll, dass Ihre Zeitschrift mutig die Wahrheit vertritt gegenüber einer falschen modernistisch-hedonistischen Sexualpädagogik, die der Jugend zum Schaden gereicht. Da die falsche Richtung heute in Elternbildung, Lehrerfortbildung und Gesetzgebung sehr einflussreich ist, wäre es von grosser Wichtigkeit, dass die von Ihnen veröffentlichten Richtlinien so rasch wie möglich den kantonalen Erziehungsdirektionen sowie den Schuldirektionen und Elternvereinigungen zugestellt würden. Sie sollten auch unter den Lehrern und Eltern direkt verbreitet werden. Wichtig wären auch Übersetzungen für die italienischsprachige und die französischsprachige Schweiz.